

Az.: 4 BS 253/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn G. L.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Dr. H.

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landrätin des Landkreises Kamenz
Macherstraße 55, 01917 Kamenz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte C.

wegen

Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng

am 23. Juni 2004

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juni 2004 - 4 K 1372/04 - wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Festsetzung im angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 4.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Beschluss des Kreistages über den Austritt des Landkreises aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen vom 5.5.2004 vor dem rechtskräftigen Abschluss eines kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahrens zu vollziehen, abgelehnt. Dem Antragsteller fehle ein entsprechender Anordnungsanspruch, da nach seinem Vortrag nicht ersichtlich sei, dass er als Mitglied des Kreistages in seinen Rechten verletzt worden wäre. Der Kreistag habe verfahrensfehlerfrei den Austritt des Landkreises aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen beschlossen. Die Angelegenheit sei nicht auf Grund des von 17 Mitgliedern des Kreistages gestellten Antrags dem Kreisausschuss zur Vorberatung zuzuweisen gewesen, da der Kreisausschuss bereits am 14.4.2004 über die Sache beraten habe. Soweit diese Vorberatung verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden sei, habe dies keinen Einfluss auf den Kreistagsbeschluss.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Der Antragsteller hat in diesem Beschwerdeverfahren nunmehr beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, „die Kündigung seiner Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen vom 1.06.2004 bis zum 30.06.2004 zurückzunehmen“. Der Senat muss vorliegend zum einen nicht entscheiden, ob der Vollzug des Kreistagsbeschlusses durch Abgabe der Erklärung über den Austritt aus dem Verband eine Erledigung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens bewirkt hat oder ob das ursprüngliche, auf die Wahrung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers als Kreistagsmitglied gerichtete Rechtsschutzziel, durch eine auf den Widerruf der Austrittserklärung abzielende einstweilige Verfügung noch erreicht werden kann (vgl. dazu OVG Saarland, Beschl. v. 24.1.2003 - 9 W50/02- zitiert nach JURIS). Zum anderen hat der Senat auch nicht der Frage nachzugehen, ob sich der nunmehr gestellte Antrag als eine im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 VwGO grundsätzlich unzulässige Antragsänderung darstellt (vgl. dazu OVG NW, Beschl. vom 25.7.2002, NWwZ-RR 2003, 72).

Denn der Antragsteller hat vorliegend jedenfalls keinen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wird, ihre am 1.6.2004 abgegebene Erklärung über den Austritt des Landkreises aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen zurückzunehmen. Der Senat kann dabei offenlassen, ob dem Antragsteller überhaupt ein Anspruch auf Widerruf der Erklärung allein zur Sicherung seiner Mitgliedschaftsrechte als Kreistagsmitglied zustehen kann (verneinend insoweit: OVG Koblenz, Beschl. vom 17.1.1990, NVwZ-RR 1990, 322). Jedenfalls kann der geltend gemachte Anspruch allenfalls dann in Betracht kommen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der streitige Beschluss des Kreistages rechtswidrig wäre. Denn der auf den Widerruf der Austrittserklärung gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist auf eine vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. dazu Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungstreitverfahren, 4. Aufl., RdNr. 207) gerichtet. Vorläufigkeit bedeutet insoweit, dass dem Antragsteller die begehrte Rechtsposition zumindest auf Zeit eingeräumt wird. Das im Rahmen von § 123 VwGO grundsätzlich geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache wird zwar im Hinblick auf Art. 19 IV GG durchbrochen, wenn eine Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und

ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 24.1.2003, a.a.O.; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 123 RdNr. 14 ff).

Vorliegend vermag der Senat jedoch - ausgehend von der Beschwerdebegründung des Antragstellers - nicht festzustellen, dass sich der Beschluss des Kreistages vom 5.5.2004 über den Austritt des Landkreises aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird. Denn der Beschluss leidet nicht mit der hier erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit deshalb an einem Verfahrensmangel, weil der Kreistag die Angelegenheit nicht auf Grund des von 17 Mitgliedern des Kreistages gestellten Antrags zur (erneuten) Vorberatung dem Kreisausschuss zugewiesen hat, da zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.4.2004 nicht ordnungsgemäß geladen worden war. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises und nach dem - vom Verwaltungsgericht näher dargelegten Sinn und Zweck der Vorberatung - spricht einiges dafür, dass nach der bereits erfolgten Beratung im Kreisausschuss am 14.4.2004 kein Anspruch auf erneute Zuweisung der Sache in den Kreisausschuss bestand. Insoweit hält es der Senat schon für fraglich, ob - wie der Antragsteller meint - die Antragsgegnerin nicht ordnungsgemäß zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.4.2004 geladen hat, weil die Tagesordnung nachträglich um die hier streitbefangene Angelegenheit erweitert wurde. Denn die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse vom 8.9.1999 (GO) sieht in § 15 Abs. 3 GO sogar ausdrücklich vor, dass der Landrat in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern kann. Die Frage, ob hier ein - die Handlungsweise der Antragsgegnerin rechtfertigender - „dringender“ Fall deshalb vorlag, weil die Erklärung über den Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen fristgerecht nur bis zum 30.6.2004 abgegeben werden konnte, ist nicht so offensichtlich zu verneinen, dass mit der hier erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit von einem Verfahrensfehler ausgegangen werden kann. Zudem führt ein Verstoß gegen die Vorschriften der Geschäftsordnung nicht per se zur Unwirksamkeit des betreffenden Kreistagsbeschlusses; anderes wird nur dann anzunehmen sein, wenn die in Rede stehende Vorschrift der Geschäftsordnung ihrerseits zwingende gesetzliche Vorgaben wiedergibt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 27.8.1996, NWVBl. 1997, 69). Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, dass gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO in Eilfällen der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden kann. Schließlich ist es auch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass sich im Hauptsacheverfahren die Auffassung des Verwaltungsgerichts, ein (unterstellter) Verfahrensmangel bei der

Vorberatung im Kreisausschuss sei ohne Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines nachfolgenden Kreistagsbeschlusses, mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig erweisen wird. Das Verwaltungsgericht hat sich insoweit der in der Literatur mit näherer Begründung vertretenen Auffassung angeschlossen (vgl. Schaffarzik in Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, G, § 41 RdNr. 113; Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl., RdNr. 456). Dass diese Auffassung mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlerhaft ist, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung und -änderung folgt aus § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Da der Antragsteller der Sache nach eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, besteht keine Veranlassung zu einer Halbierung des Streitwertes.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Künzler

Rottmann

Meng